

8. IX. 1918

90

Erhöhung der Kleinhandelspreise für Zucker in Wien.

Zufolge der mit dem 1. d. eingetretenen Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife hat die niederösterreichische Statthalterei mit ihrer gestern verlautbarten Verordnung vom 3. d. den Grundhöchstpreis für Großbrot- und Verbrauchszucker in Wien um 3 K. 40 S. gegenüber Oktober 1917, beziehungsweise 2 K. 99 S. per Meterzentner gegenüber Januar 1918 erhöht.

Es tritt daher ab Sonntag den 8. d. auch eine Erhöhung der Kleinhandelshöchstpreise für alle im Verkehr stehenden Zuckerorten ein, und zwar sowohl für den Kleinverkauf des Verbrauchszuckers in Originalpackung als auch in losen Stücken mit Ausnahme des Verkaufes von Zucker in der Menge von ein Achtelkilogramm. Die Erhöhung der Kleinhandelspreise beträgt beim Verkauf in Originalpackung und für Mengen von 1 Kilogramm je 3 Heller für 1 Kilogramm, beim Verkauf von Mengen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kilo-

gramm je 1 S. für $\frac{1}{2}$, beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Kilogramm, hingegen bleiben die bisherigen Kleinhandelspreise für den Verkauf von $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker unverändert. Die Kleinhändler sind daher verpflichtet, die Ansätze der ersten und zweiten Reihe des in ihren Verkaufsläden angeschlagenen Verkaufstarifes um je 3 S., jene der dritten und vierten Reihe um je 1 S. sofort zu erhöhen, die Ansätze der fünften Reihe (für $\frac{1}{8}$ Kilogramm) jedoch unverändert zu belassen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der bisherigen Kundmachung, insbesondere daß die neuen Ansätze für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kilogramm nur bei Abgabe dieser Gewichtsmengen angerechnet werden dürfen, aufrecht.

Die „Rathauskorrespondenz“ fügt dieser Mitteilung hinzu, daß eine weitere, sehr einschneidende Erhöhung des Zuckerpreises ab Oktober mit Beginn der neuen Zuckerkampagne zu gewärtigen ist.